

Vereinbarung

zwischen

dem Regierungsrate des Kantons Basel-Stadt, einerseits
und

dem Regierungsrat des Kantons Zürich, anderseits
betreffend

Steuerbefreiung für Zuwendungen von der Erbschaftsteuer.

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Zürich erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zu Gunsten des Staates, Gemeinden oder privaten Institutionen Gemeinnützigen, religiösen oder wohlthätigen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat die vorstehende Vereinbarung genehmigt.

Basel, den 15. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

H. F. Müller

Der Sekretär:

H. H. Wagner

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vorstehende

Vereinbarung genehmigt.

Zürich, den 26. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

H. H. Müller

Der Staatschreiber:

G. Oetliker



1926 Mai 15/26.